

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 45

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik

3558

Alt bewährte
Ia Qualität

Treibriemen

mit Eichen-
Grubengerbung

Einzig Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Vom Baurecht.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch bringt uns eine Anzahl neuer, bisher in den meisten Kantonen unbekannter Rechtsinstitutionen, deren eine der bemerkenswertesten das Baurecht ist.

Das Baurecht ist eine Dienstbarkeit, bestehend im Rechte, ein Bauwerk auf einem fremdem Grundstück zu errichten, oder eine bereits bestehende Baute fortbestehen zu lassen und zu benutzen.

Nach bisherigem Rechte werden Bauten und andere mit dem Grund und Boden fest verbundene Vorrichtungen Bestandteile des Grundstücks, auf dem sie erstellt sind. Die Bestellung des Baurechts im Sinne des Zivilgesetzbuches hat zur Folge, daß das Bauwerk auf fremdem Boden Eigentum des Bauberechtigten wird; dieser kann demnach über das Gebäude frei verfügen, er kann es umbauen oder niederreißen, mit dinglichen Rechten belasten etc.

Das dinglich bestellte Baurecht ist, in Ermangelung einer andern Vereinbarung, übertragbar und vererblich; es kann als selbständig und dauernd in das Grundbuch aufgenommen werden. — Das Baurecht hat seine Bedeutung darin, daß der Bauberechtigte wie ein Eigentümer bauen und über das Gebäude verfügen kann, ohne Grund und Boden selbst erwerben zu müssen. Es ermöglicht also die dem Eigentum gleichkommende Benutzung von Bauten, für welche der Eigentumswerb am Grund und Boden schwer hält, z. B. Einbau von Kellern in Felsen, Gasthäuser im Gebirge, und dergl.; es ermöglicht Vorrichtungen auf fremdem Boden, Leitungen etc. mit dem Hauptwerke zu verpfänden.

Das Baurecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einem fremdem Grundstück und kann bestellt werden zugunsten eines andern Grundstückes resp. dessen Eigentümers, der zugunsten einer bestimmten Person als selbständiges dauerndes Recht, oder als persönliche Dienstbarkeit. Um Verfügungen, Uebertragungen und Verpfändungen vornehmen zu können, ist die Aufnahme als selbständiges Recht im Grundbuch erforderlich.

Die Begründung des Baurechts erfordert Eintragung im Grundbuch. Der Vertrag auf Bestellung eines Baurechtes als einfache Dienstbarkeit bedarf zu seiner Klagbarkeit der schriftlichen Form; handelt es sich aber um Begründung eines selbständigen dauernden Baurechtes, so ist entsprechend den Vorschriften über das Grundeigentum öffentliche Beurkundung notwendig, auf deren Grundlage die Eintragung im Grundbuch erwirkt werden kann. — Keiner Eintragung bedarf es bei Leitungen, die äußerlich wahrnehmbar sind; eine derartige Dienstbarkeit entsteht mit der Erstellung der Leitung selbst.

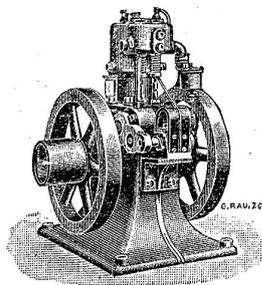
Der Bauberechtigte ist Eigentümer am Bau, aber nur im Rahmen des Baurechtes und solange dieses zu Recht besteht; er kann das Baurecht mit Pfandrechten, Grunddienstbarkeiten, Vor- und Rückkaufsrechten belasten. Ueber die Dauer des Baurechtes entscheidet der Vertrag; es kann für eine bestimmte Anzahl von Jahren bestellt werden. Durch das Baurecht wird die weitere Belastung des Grund und Bodens durch den Grundeigentümer nicht ausgeschlossen; das bereits bestehende Baurecht wird den nachher errichteten Pfandrechten vorgestellt.

Die Bestellung des Baurechtes wird in der Regel gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses geschehen. Diese Gegenleistung kann durch Grundpfand, oder als Grundlast auf das Recht sicher gestellt werden. Die Bezeichnung des Baurechtes wird gewöhnlich nur eine zeitlich beschränkte, der Dauer des Rechtes angemessene sein.

Ein Verzicht auf das Baurecht ist nur mit Einwilligung der Baurechtspfandaläubiger zulässig. Mit dem Zeitablauf, für den es bestellt ist, geht es ohne weiteres unter und mit ihm auch die auf ihm ruhende Pfand- und anderen dinglichen Rechte.

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in der Bundesstadt. Die Berner sind in Aufregung über einen auswärtigen Bauspekulanten, der auf dem ehemaligen Pulverschen Gute an der Schanzbergstraße eine riesige Mietkaserne mit 70 m Frontlänge errichten will. Dadurch würde die ganze Aussicht des Schänzli verbaut. Man will versuchen, mit allen Mitteln gegen diesen Anschlag zu protestieren.



E. B. Motore

Modell 1910.

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegerwart.

Keine Schnellläufer
deshalb nicht zu vergleichen mit minderwertigen Konkurrenzfabrikaten.

HP 3¹/₂ 4¹/₂ 5—6 8—10 300 Touren
Fr. 950.— 1180.— 1300.— 2500.—

Magnetzündung, Kugelregulator, Autom. Schmierung,
— Ausführlicher Katalog gratis. —

EMIL BÖHNY

Waisenhausquai 7, beim Bahnhof Zürich. 1940

Schulhausbau Rallnach (Bern). (s. v. Korr.). Das neue Schulhaus wird nach Plänen und unter Bauleitung von Herrn Architekt Fr. Wyß in Lyß erbaut und ist auf Fr. 100,000 bewilligt. Es wird 6—7 Schulzimmer und eine Abwartwohnung erhalten und kommt auf einen sehr günstigen Platz, eine sonnige Wiese westwärts des Dorfes zu stehen. Alle modernen schulhygienischen Einrichtungen werden darin zur Anwendung kommen. Die Burgergemeinde bezahlt daran einen freiwilligen Beitrag von Fr. 20,000. Bravo!

Zur Erweiterung des Technikums in Burgdorf. (rdm. Korr.) Das demnächst den bernischen Staatsbehörden einzureichende Projekt für die dringend nötigen Erweiterungsbauten des kantonalen Technikums in Burgdorf sieht einen an die Südseite des jetzigen Gebäudes anzusetzenden Parallelbau von 38 m Länge und 15 m Breite vor, in welchem verschiedene Unterrichts- und Lehrerzimmer, Zeichnungssäle, Modell- und Bibliothekzimmer und Vortragssaal untergebracht werden. Die Baukosten sind auf Fr. 300,000 veranschlagt, wozu noch ca. Fr. 30,000 für Möblierung zc. kommen. Sehr erfreulich ist, daß der längst gehegte Plan, mit dem Technikum ein Gewerbemuseum zu verbinden, an welchem zugleich eine Schule für gewerbliche Fortbildungslehre (einjähriger Kursus) installiert werden könnte, bei der Erweiterung des Institutes in Rechnung gezogen wurde und also sichere Aussicht auf Verwirklichung hat.

Wiederaufbau der Kartonfabrik in Vordertal im Kanton Schwyz. Nachdem die Aufräumungsarbeiten bei der Kartonfabrik größtenteils beendet sind, vernimmt man, daß die Fabrik baldmöglichst wieder aufgebaut wird, was gewiß nur zu begrüßen ist.

Bauwesen in Olten. Herr Franz Menotti, Baumeister in Olten, wird daselbst im „Steinacker“ 10 Ein- und Zweifamilienhäuser erstellen.

Kathaus-Neubau St. Gallen. Die Spezialkommission für die Vorberatung des Kathaus-Projektes wurde bestellt aus Gemeindeammann Dr. Ed. Scherrer, Stadtrat O. Hauser, Stadtrat Dr. E. Gmür, Nationalrat E. Wild und Kantonsbaumeister A. Ehrensperger.

Bauwesen im Thurgau. Die Eisenbahner-Baugenossenschaft Rorschach hat von Herrn Jakob Haller die Liegenschaft zum „Unteren Schönbühl“, 16 Juchart messend, um 150,000 Fr. erworben.

Die mechanisch-technischen Eigenschaften des Holzes.

Die Auscheidung dieser Gruppe von Eigenschaften, deren Grundlagen wiederum Gesetze der Anatomie und der Physik sind, mag gerechtfertigt erscheinen im Hinblick darauf, daß die Technik über dieselben durch ihre jahrelange Praxis besser Aufschluß zu geben vermag als die physikalische und anatomische Wissenschaft, welche die Beteiligung der einzelnen physikalischen und anatomischen Faktoren zu einer Gesamtwirkung, wie sie in einer „technischen Eigenschaft“ des Holzes sich offenbart, noch nicht genügend klar gestellt hat.

Feinfaserigkeit.

Der Begriff „feinfaserig“ ist nicht gleichbedeutend mit „engringig“ oder anatomisch „einfach gebaut“. Feinfaserig ist das Holz, das sich leicht bearbeiten läßt, ohne Rücksicht, ob es für das Auge fein erscheint; es gibt fein- und grobfaseriges Eichenholz, wie auch Fichtenholz grob- und feinfaserig sein kann. Die Hölzer älterer

Weymuthsföhren, von Walnuß, Buchs, Koffkastanie, Mahagoni gelten als besonders feinfaserig. Eine der Grundbedingungen für Feinfaserigkeit ist der gleichmäßige Bau der Jahresringe, sowohl in ihrer Breite als in ihrem Verhältnisse von Früh- und Spätholz innerhalb eines Jahresringes. Die Gleichmäßigkeit im Gefüge hängt aber ab einmal vom Alter des Baumes: Im höheren Alter nimmt die Jahresringbreite stets ab, mag auch der Jahreszuwachs an Holz sich längere Zeit gleichbleiben. Die Untersuchungen haben aber auch ergeben, daß mit der Alterszunahme, mit der Vergrößerung der Gesamtmasse des Holzkörpers der Baum in seinen Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnissen immer unabhängiger von den täglichen, ja selbst jährlichen Schwankungen hierin in der umgebenden Luft wird; die Holzmasse gleicht etwas die Temperaturextreme aus und erzielt, daß das Kambium, gleichmäßiger ernährt, ein gleichmäßigeres Jahresprodukt an Holz und damit ein feineres Gefüge hervorbringt.

Einen sehr wesentlichen Unterschied im Gefüge bedingt die Erziehung des Baumes, welche Licht- und Wärmegenuß für den Baum verschiedenartig zu gestalten vermag. Der Urwald liefert ein Holz, das zwar weniger astrein als das des geschlossenen Kulturwaldes ist, aber an astfreien Stücken das feinste Gefüge, die größte Gleichmäßigkeit im Aufbau aufweist. Vom größeren Alter solcher Stämme hier abgesehen, findet diese Eigentümlichkeit ihre Erklärung in dem langsamen Verjüngungsgange des Baumes im Halbschatten des Urwaldes; jahrzehntelang lebt die junge Pflanze unter dem Schutze der Mutterbäume in gleichmäßigen Temperatur-, Feuchtigkeits- und Beleuchtungsverhältnissen, da der Wald die Extreme hierin mildert; durch allmähliche Zerstörung der Mutterbäume gelangt der Baum allmählich zum vollen Licht- und Wärmegenuße zu einer Zeit, wenn die Jugendperiode, welche auf extreme Witterungsverhältnisse mit extremen Jahresringbreiten reagiert, bereits zurückliegt.

Der Einfluß der allmählichen Freistellung äußert sich zwar in einer Steigerung des Zuwachses, aber nicht in abnorm breiten und in ihrer Breite sehr wechselnden Ringen.

Das Holz des Dunkelschlages trägt eine der langjährigen Uberschirmung in der ersten Jugend entsprechende, dem Marke sich anschließende engringige Holzpartie von etwa 20—40 Jahren; daran aber setzt sich schließlich wegen des vollen Lichtgenusses eine Reihe von breiten und ungleichbreiten Ringen, die mit dem Alter des Baumes in das feine Gefüge des Urwaldbaumes übergehen. Dient der Stamm als Schirmstand für die Wiederverjüngung, so legen sich wiederum breitere Ringe an.

Der Kahlschlagbetrieb mit darauffolgender künstlicher Verjüngung gewährt den jungen Pflanzen von Anfang an volles Licht, volle Einwirkung der Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme; das Holz ist deshalb von Jugend an schon breitringig gewachsen; Ringe mit schmalen Spätholz wechseln mit solchen, in denen das harte Spätholz überwiegt; erst in höherem Alter wird das Material wiederum gleichmäßig und engringig. Der Kahlschlag liefert somit das grobfaserigste Material.

Wird ein Baum in höherem Alter freigestellt, so erfolgt unter dem Einfluß des erhöhten Licht-, Wärme- und Nahrungsgenusses eine Verbreiterung der Jahresringe, die allmählich wiederum verschwindet. Auch dieses Holz ist wiederum grobfaserig.

Der Nachteil, den das im Freistande erwachsene Holz in seinem Gefüge besitzt, wird reichlich aufgewogen durch den Umstand, daß im Freistande während der ersten Zeit des Baumlebens bedeutend größere Holzmassen erzeugt werden als an den unter natürlicher Verjüngung stehenden Individuen.